

# **Wegzug ins Ausland**

## **Steuererklärung**

Bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Wegzug ins Ausland ist eine Steuererklärung für den Zeitraum 1. Januar bis Beendigung der Steuerpflicht für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die Direkte Bundessteuer einzureichen.

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab 1. Januar bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht.

## **Verrechnungssteuer**

Zusammen mit der Steuererklärung sind auch die Verrechnungssteuer-Rückerstattungsansprüche für die in die Steuerperiode fallenden Fälligkeiten (keine Marchzinsen) geltend zu machen.

## **Kapitalleistungen aus Vorsorge**

Mit der Steuererklärung sind auch Bestätigungen über die ausgerichteten Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) einzureichen.

## **Einreichungsfrist**

Die oben erwähnten Unterlagen sollten spätestens bis zur Abmeldung erstellt sein. Da dies in der Regel nicht möglich ist, muss zwingend ein Vertreter in der Schweiz bezeichnet werden (§ 128 StG), welcher zum Empfang von Entscheiden und Rechnungen berechtigt ist.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

**Gemeindesteueramt Schönenberg ZH**